

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 9

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam
SIGNATUR
AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

22. März 2005

Nr. 9

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 5. Januar 2005	334
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Kunst für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an der Universität Potsdam vom 20. Januar 2005	357

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 5. Januar 2005

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 5. Januar 2005 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung erlassen:¹

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil**
 - § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
 - § 2 Gliederung des Studiums
 - § 3 Dauer des Studiums
 - § 4 Abschlussgrade
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Nachteilsausgleich
 - § 7 Anerkennung von Leistungen
 - § 8 Leistungspunkte
 - § 9 Leistungspunktsystem und Studien- und Lehrformen
 - § 10 Leistungserfassungsprozess
 - § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
 - § 12 Notenskala
 - § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
 - § 14 Versäumnis, Täuschung
- II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium**
 - § 15 Ziel des Bachelorstudiums
 - § 16 Zugangsvoraussetzungen
 - § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
 - § 18 Bachelorarbeit
 - § 19 Abschluss des Bachelorstudiums
- III. Masterstudium und Ergänzungsstudium**
 - § 20 Ziel des Masterstudiums
 - § 21 Zugangsvoraussetzungen
 - § 22 Inhalt des Masterstudiums
 - § 23 Masterarbeit
 - § 24 Abschluss des Masterstudiums
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - § 25 Ungültigkeit der Graduierung
 - § 26 Übergangsbestimmungen
 - § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne
- Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Vorliegende Ordnung beruht auf dem Ersten Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7). Sie gilt für das Lehramtsstudium für das Fach Politische Bildung für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Erweiterungs- und Ergänzungsstudium.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen wissenschaftlich fundierten Politikunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Grundwissen an. Erst der erfolgreiche Abschluss des auf einem Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums qualifiziert für ein Lehramt.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus zwei konsekutiven Studiengängen: einem Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren und einem darauf aufbauenden Masterstudium von eineinhalb bzw. zwei Jahren. Beide Studiengänge sind modular aufgebaut. In Bachelorstudium werden grundlegende sozialwissenschaftliche Kenntnisse erworben und grundlegende Fähigkeiten zur Wissensvermittlung entwickelt. Im Masterstudium werden die Kenntnisse in fachwissenschaftlichen Schwerpunkten vertieft sowie die Fähigkeiten zur Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen erweitert.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 LP
(davon: Bachelorarbeit	6 LP)
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
	<hr/>
	180 LP

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. März 2005.

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 LP
(davon: Bachelorarbeit	6 LP)
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
	<hr/>
	180 LP

(4) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich 1	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP
	<hr/>
	90 LP

(5) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	20 LP
	<hr/>
	120 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe beträgt drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums für das Lehramt an Gymnasien beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die zuständige Studienfachberaterin/der zuständige Studienfachberater für das Lehramt Politische

Bildung bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Politische Bildung das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“ für das Fach Politische Bildung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen der an der Ausbildung beteiligten Fächer, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der an der Ausbildung beteiligten Fächer und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet über Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungs-

- punkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.)
3. Entscheidung über die Zulassung für den Masterstudiengang.
 4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
 5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der Studentin bzw. des Studenten die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Muterschutzesgesetzes

(MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der studentischen Selbstverwaltung an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Politische Bildung der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen im Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben (siehe § 9). Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Sie beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul erbringen müssen (ein Leistungspunkt entspricht 25 - 30 Stunden Arbeitsaufwand). Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt in der Regel 30 LP.

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 9 Leistungspunktsystem und Studien- und Lehrformen

(1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben (siehe § 8). Soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders angegeben, gelten die folgenden Zuordnungen von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehrformen:

- Vorlesungen (V) (2 - 3 LP)

In Vorlesungen sollen größere Zusammenhänge vermittelt und theoretisches Wissen systematisiert werden. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt. Leistungspunkte: einstündige Vorlesung - 2 Leistungspunkte, zweistündige Vorlesung - 3 Leistungspunkte

- Seminare (S) (3 - 4 LP)

In Seminaren werden ausgewählte Themenkomplexe vertieft. Die Studierenden gestalten die Seminare durch Referate und Diskussionen aktiv mit. Das Anforderungsniveau der Seminare, das in den Mo-

dulen beschrieben ist, kann zusätzlich auch durch die Unterscheidung von Pro- und Hauptseminaren kenntlich gemacht werden. Leistungspunkte: Seminare - 3 Leistungspunkte, Proseminare - 3 Leistungspunkte, Hauptseminare - 4 Leistungspunkte

- Übungen (Ü) (2 LP)

Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt. - 2 Leistungspunkte

- Praktika (P) (3 LP)

In Praktika erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden, erhalten einen Einblick in Praxisfelder und reflektieren über die Besonderheiten sozialwissenschaftlichen Wissens und dessen Bedeutung für die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Berufsfelder. - 3 Leistungspunkte

- Kolloquien (K) (3 LP)

In Kolloquien berichten die Studierenden über ihre Praxisstudien und üben sich im Präsentieren und Verteidigen ihrer Arbeitsergebnisse. - 3 Leistungspunkte

- Tutorien (T) (0 LP)

Tutorien sind Studiengruppen, die von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden. Sie sollen Studienanfängern zusätzliche Orientierungshilfen bieten und sie beim Erwerb wissenschaftlicher Arbeitstechniken unterstützen. - keine Leistungspunkte, da keine Pflichtveranstaltung

- Fachdidaktische Tagespraktika (TP) (5 LP)

Fachdidaktische Tagespraktika sind Bestandteil der Ausbildung in der Didaktik der politischen Bildung/Sozialwissenschaften. Sie beinhalten die Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsprojekten an Potsdamer Schulen, die im Laufe eines Semesters durchgeführt werden. Sie geben einen ersten Einblick in das spätere Berufsfeld und verbinden die fachdidaktische Ausbildung mit ersten Unterrichtserfahrungen. - 5 Leistungspunkte

- Examenskolloquien (ExK) (4 LP)

Examenskolloquien bilden den Abschluss des Masterstudiums und beinhalten ein semesterbegleitendes Repetitorium in Form eines 30-minütigen Vortrag jedes Studierenden zu einem gestellten Thema sowie einer sich daran anschließenden Disputation. - 4 Leistungspunkte

(2) Im Rahmen der genannten Lehrformen sind auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen sowie Projekte, Planspiele, Exkursionen und andere handlungsorientierte Veranstaltungsformen möglich. Angaben zum Angebot an solchen Veranstaltungen

tungen und zu deren Zuordnungen sind dem laufenden Lehrangebot zu entnehmen.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem studienbegleitenden Leistungserfassungsprozess erbracht. Dazu werden vom Lehrpersonal Schritte und Formen der Leistungserfassung durch Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Prüfungsgespräche u.ä. festgelegt. In den Lehrveranstaltungen mit studienbegleitenden Prüfungen werden die Leistungspunkte nur in Verbindung mit einer Benotung erbracht. Die Gesamtleistung muss mindestens ausreichend sein. Die in den Lehrveranstaltungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation gibt dem Lehrpersonal die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten und Noten und den Studierenden die notwendigen Informationen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig durch Aushang und das Internet bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vorliegen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer individuellen Studienberatung.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende bzw. den Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als „nicht ausreichend“ (siehe § 12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Wird die

zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul und damit das gesamte Studium für das Lehramt für das Fach Politische Bildung als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel bis zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann innerhalb von fünf Wochen zurückgenommen werden. Erfolgt keine Rücknahme der Belegung innerhalb dieser fünf Wochen, gilt die Belegung automatisch auch als verbindliche Anmeldung zur Leistungsüberprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studentin/ ein Student die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbe-

reiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt die Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der Studentin/des Studenten eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Studentin/ein Student das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin/ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium soll die Studentin/der Student die Zusammenhänge des Faches überblicken lernen und sich die Fähigkeit aneignen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Disziplinen anzuwenden. Sie/er soll die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erwerben. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Politische Bildung stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt.

(3) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für das Fach Politische Bildung erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramtes, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Bachelorstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein

durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Voraussetzung für das Erweiterungsstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam ist die Immatrikulation in einem Lehramtsstudiengang einer Hochschule, das erste Staatsexamen für Lehrämter oder das Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

a) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach

Bachelorstudium, Module	SWS (45)	LP (75)
Einführung	4	5
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4	6
Politische Theorie und Philosophie	4	6
Internationale Politik	4	6
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	9
Staatsrecht I	4	6
Berufsfeldorientierung	8	12
Planung und Analyse von Politikunterricht	4	8
Fachdidaktische Grundlegung	3	5
Bachelorarbeit		6

b) Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach

Bachelorstudium, Module	SWS (45)	LP (75-6)
Einführung	4	5
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4	6
Politische Theorie und Philosophie	4	6 (+1)*
Internationale Politik	4	6 (+1)*
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6

* Studierende, die keine Bachelorarbeit im 2. Fach schreiben, belegen entweder im Modul 3 „Politische Theorie und Philosophie“ oder im Modul 4 „Internationale Politik“ ein Hauptseminar, das mit 4 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	9
Staatsrecht I	4	6
Berufsfeldorientierung	8	12
Planung und Analyse von Politikunterricht	4	8
Fachdidaktische Grundlegung	3	5
Bachelorarbeit		6

(2) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 1. Fach

Bachelorstudium, Module	SWS (57)	LP (95)
Einführung	4	5
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4	6
Politische Theorie und Philosophie	4	6
Internationale Politik	4	6
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	9
Staatsrecht I	4	6
Berufsfeldorientierung	8	12
Planung und Analyse von Politikunterricht	4	8
Fachdidaktische Grundlegung	3	5
Wahlpflichtmodul Politik	4	8
Wahlpflichtmodul Soziologie	4	6
Bachelorarbeit		6

b) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 2. Fach

Bachelorstudium, Module	SWS (45)	LP (75-6)
Einführung	4	5
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4	6
Politische Theorie und Philosophie	4	6 (+1)*
Internationale Politik	4	6 (+1)*
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	4	6
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	9
Staatsrecht I	4	6
Berufsfeldorientierung	8	12
Planung und Analyse von Politikunterricht	4	8
Fachdidaktische Grundlegung	3	5
Bachelorarbeit		6

* Studierende, die keine Bachelorarbeit im 2. Fach schreiben, belegen entweder im Modul 3 „Politische Theorie und Philosophie“ oder im Modul 4 „Internationale Politik“ ein Hauptseminar, das mit 4 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

(3) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches identisch.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit Lehrbefugnis betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität Potsdam vor Ablauf der sechswöchigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigens für die Abschlussprüfung des Bachelorstudiums angefertigte Arbeit, die in der Regel in deutscher Sprache abzufassen ist. Die Betreuerin/der Betreuer kann in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Abschlussarbeit ist maschinenschriftlich, in ausgedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll 20 Seiten DIN A4 ohne Anlagen nicht unterschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als angegeben benutzt hat.

(5) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die

Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachter bewertet. Die Prüferin/der Prüfer, die/der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit innerhalb von vier Wochen schriftlich und begründet die Benotung gemäß § 12. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Er begutachtet die Arbeit innerhalb von zwei Wochen. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachterinnen/Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das gleiche Thema kann nicht zweimal bearbeitet werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Studentin/der Student hat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Absolventin/der Absolvent entwickelt, basierend auf dem Bachelorexamen, differenzierte und vertiefte Kompetenzen einer professionsorientierten Lehrerrolle. Neben der fachlichen Vertiefung soll dabei die Vermittlungskompetenz entwickelt werden. Einblicke in die Forschungsfelder der Fachdisziplinen und der Didaktik für politische Bildung/Sozialwissenschaften werden insbesondere auch durch die Anfertigung der Masterarbeit gegeben. Der Masterabschluss bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und qualifiziert für das Lehramt für das Fach Politische Bildung.

(2) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und die Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das Fach Politische Bildung für die Sekundarstufe I und die Primarstufe oder eines gleichwertigen Abschlusses in gesell-

schaftswissenschaftlichen Fächern wie Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens gemäß einer Zulassungsverordnung regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Masterstudium für das Lehramt an der Universität Potsdam mit Politischer Bildung als erstem oder zweitem Fach ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums mit der gleichen Fächerkombination und für den gleichen schulischen Bildungsgang. In Ausnahmen kann auch der Abschluss eines anderen sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs für das Masterstudium im Lehramt für das Fach Politische Bildung qualifizieren. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über entsprechende zusätzliche Nachholauflagen.

(3) Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Sie werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Studiengang Lehramt Politische Bildung für die Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach

Masterstudium, Module	SWS (12)	LP (20)
Praxissemester		20
Familien- und Jugendsoziologie	4	6
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	4	7*
Fachdidaktisches Projektseminar	2	3
Examenskolloquium	2	4
Masterarbeit		15

* Studierende im Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen belegen in diesem Modul ein Seminar, das nur mit 3 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

(2) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 1. Fach

Masterstudium, Module	SWS (14)	LP (25)
Praxissemester		20
Familien- und Jugendsoziologie	4	6
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	4	8
Fachdidaktisches Projektseminar	4	7
Examenskolloquium	2	4
Masterarbeit		20

b) Studiengang Lehramt an Gymnasien, 2. Fach

Masterstudium, Module	SWS (14)	LP (25)
Praxissemester		20
Familien- und Jugendsoziologie	4	6
Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration	4	8
Fachdidaktisches Projektseminar	4	7
Examenskolloquium	2	4
Masterarbeit		20

(3) Das Ergänzungsstudium ist identisch mit dem Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Uni-

versität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit und wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers sowie in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist in maschinenschriftlicher, ausgedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll 60 Seiten DIN A4 ohne Anlagen nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die Prüferin/der Prüfer, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich innerhalb von vier Wochen und begründet die Benotung gemäß § 12. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt und begutachtet die Arbeit innerhalb von zwei Wochen. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachterinnen/Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Dis-

putation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Das gleiche Thema kann nicht zweimal bearbeitet werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Studentin/der Student hat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Studentin/ein Student in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Studentin/der Student die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis

ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang für das Lehramt für das Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung vom 10. Januar 2001 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Politische Bildung befindet, kann die Zwischenprüfung bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

Anlage 1: Beschreibung der Module:

Modul: Einführung

Modulnummer/Module number:	1
Modultitel/Module title:	Einführung
Fachgebiet/Scientific field:	Politikwissenschaft
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, WiSe
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	Einführung in die Politikwissenschaft/Sozialwissenschaften, 2 SWS
Seminar/Seminar:	
Übung/Exercise:	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 2 SWS
Praktikum/Practical training:	
Selbststudium/Self-organised Studies:	Einführung in die Politikwissenschaft, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, nach Möglichkeit mit Unterstützung durch Tutorien
Leistungspunkte/Credits: 5	
Lernziele/Learning outcome:	
<ul style="list-style-type: none"> - Orientierungswissen über die Politikwissenschaft als Wissenschaftsdisziplin (Gegenstand, Politikbegriff, Teildisziplinen, wissenschaftstheoretische Grundlagen, Arbeitsweisen) - Erlernen und Einüben von Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens - Sensibilisierung für Vermittlungs- und Lernprozesse in der Schule und in außerschulischen Zusammenhängen 	
Inhalt/Content:	
<p>Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ dient der Verortung von Politik im gesellschaftlichen und historischen Kontext. Sie stellt die Beziehungen der Politikwissenschaft zu verwandten Disziplinen dar und gibt einen Überblick über die Grundfragen von Politischer Theorie bzw. Demokratietheorie, eine Einführung in die Geschichte und den Aufbau des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Einführung in die Praxis der internationalen Beziehungen und der europäischen Integration.</p> <p>Die Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" sollte im ersten Semester besucht werden. Sie erweitert das in der Vorlesung vermittelte Orientierungswissen und führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt die selbständige Literatursuche und -aufarbeitung, die Vorbereitung von Referaten sowie die Anfertigung verschiedener Formen schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Das geschieht anhand eines politikwissenschaftlichen/sozialwissenschaftlichen Problems, zu dem die Studierenden eigenständig eine politikwissenschaftliche/sozialwissenschaftliche Fragestellung und Lösungsansätze erarbeiten. Angebote zur Einführung in die Bibliotheksnutzung und zum Zeitmanagement im Studium werden integriert.</p> <p>Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Portfolio (Besprechung/Rezension einer Einführungsschrift, Exposé und mindestens drei weitere wissenschaftliche Textsorten, z. B. Exzerpt, kommentiertes Literaturverzeichnis, Definition eines Fachbegriffs, Vorlesungsmitschrift, Thesenpapier, Handout ...nach Wahl der Studierenden)</p>	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Keine
Bemerkungen/Remarks:	

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Politische Bildung die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 10. Januar 2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 7/2001, S. 145), außer Kraft.

Modul: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Modulnummer/Module number:	2
Modultitel/Module title:	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Fachgebiet/Scientific field:	Politikwissenschaft
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, WiSe
Dauer/Duration	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6	
Lernziele/Learning outcome: Kenntnisse der Grundzüge des politischen Systems auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene in der Polity-, Policy- und Politics-Dimension, Fähigkeit zum systematischen Vergleich des politischen Systems der BRD mit anderen Demokratien, Kenntnisse vom europäischen Einigungsprozess und den europäischen Institutionen, Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse politischer Strukturen und Prozesse	
Inhalt/Content: In der Vorlesung werden Kenntnisse über Institutionen, Prozesse und ausgewählte Politikfelder der Bundesrepublik Deutschland sowie zur systematischen Analyse politischer Systeme vermittelt. In den Proseminaren mit Wahlpflichtcharakter werden die Kenntnisse der Vorlesung vertieft und/oder spezielle Kenntnisse zu einzelnen Institutionen, zu politischen Prozessen, zur Politikfeldanalyse und zu den Wirkungen des europäischen Integrationsprozesses auf die Mitgliedsstaaten am Beispiel Deutschlands vermittelt.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur, Seminarreferat und schriftliche Ausarbeitung	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul: Politische Theorie und Philosophie

Modulnummer/Module number:	3
Modultitel/Module title:	Politische Theorie und Philosophie
Fachgebiet/Scientific field:	Politikwissenschaft
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, WiSe
Dauer/Duration	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6 (+1)	
Lernziele/Learning outcome:	
Inhalt/Content: Die politische Ideengeschichte ist eine Art Labor für die Diskussion der Grundbegriffe und Grundprobleme politischer Theorie. Ideengeschichte am Beispiel klassischer Texte (d. h. unbeschadet ihres Alters nach wie vor gültiger Texte) und politische Theorie insbesondere von Politik, Staat, Bürgergesellschaft und Demokratie sollen zusammengeführt und anhand gegenwärtiger Fragestellungen weitergeführt werden. In der Vorlesung gehen wir schwerpunktmäßig von der politischen Semantik der Neuzeit aus. Behandelt werden Texte und Kontexte von Machiavelli, Hobbes, Locke, Montesquieu, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, Mill und Max Weber.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Hausarbeit	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	Studierende, die keine Bachelorarbeit im 2. Fach schreiben, belegen entweder im Modul 3 „Politische Theorie und Philosophie“ oder im Modul 4 „Internationale Politik“ ein Hauptseminar, das mit 4 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

Modul: Internationale Politik

Modulnummer/ Module number:	4
Modultitel/ Module title:	Internationale Politik
Fachgebiet/Scientific field:	Politikwissenschaft
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: Proseminar im Umfang von 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6 (+ 1)	
Lernziele/Learning outcome: Vertiefte Grundkenntnisse zu den Theorien, den Methoden und der Praxis der internationalen Politik sowie der internationalen und transnationalen Zusammenarbeit	
Inhalt/Content: Die Vorlesung führt in Gegenstände, Theorien und Ansätze der internationalen Politik als zentralem Teilbereich der Politikwissenschaft ein. In den Proseminaren mit Wahlpflichtcharakter werden die Kenntnisse der Vorlesung vertieft und/oder spezielle Kenntnisse in den Bereichen der Entwicklungspolitik, der transnationalen und internationalen Zusammenarbeit, der Globalisierung und internationaler Organisationen vermittelt.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur (Vorlesung), Hausarbeit, Referat, Thesenpapier (Proseminar)	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	Studierende, die keine Bachelorarbeit im 2. Fach schreiben, belegen entweder im Modul 3 „Politische Theorie und Philosophie „ oder im Modul 4 „Internationale Politik“ ein Hauptseminar, das mit 4 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

Modul: Einführung in die Sozialstrukturanalyse

Modulnummer/Module number:	5
Modultitel/Module title:	Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Fachgebiet/Scientific field:	Spezielle Soziologie
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, SoSe
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6 LP	
Lernziele/Learning outcome: Grundwissen über begriffliche und methodische Instrumente der Sozialstrukturanalyse sowie über die Sozialstruktur der deutschen Gesellschaft	
Inhalt/Content: In drei Richtungen soll die Lehre im Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse die entsprechenden für jeden Soziologen unabdingbaren Kenntnisse vermitteln: Erstens die Kenntnis der grundlegenden begrifflichen Instrumente. Zweitens soll sie das sozialstrukturelle Grundwissen über die deutsche Gesellschaft bzw. über die europäischen Gesellschaften zur Verfügung stellen. Schließlich soll sie verdeutlichen, welche methodischen Instrumente in der Analyse sozialer Strukturen eingesetzt werden können.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul: Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie

Modulnummer/Module number:	6
Modultitel/Module title:	Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie
Fachgebiet/Scientific field:	Soziologie
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, WiSe
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies: Kernliteratur aus Vorlesung und Seminar	
Leistungspunkte/Credits: 6	
Lernziele/Learning outcome: Überblick über die wichtigsten Begriffe und theoretischen Orientierungen des Faches	
Inhalt/Content: Die Allgemeine Soziologie beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen des Faches und ihren Anwendungen in soziologischen Spezialisierungen und in Zeitdiagnosen. Theorie wird dabei nicht als eine Spezialisierung verstanden, die einer begriffslosen Empirie gegenübertritt, sondern als die Reflexion auf die unentbehrlichen begrifflichen Voraussetzungen soziologischer Reflexion überhaupt.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Theorieschein für NF	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul: Berufsfeldorientierung

Modulnummer/Module number:	7
Modultitel/Module title:	Berufsfeldorientierung
Fachgebiet/Scientific field:	Fachübergreifendes Angebot/Soft skills
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, Beginn SoSe
Dauer/Duration	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 2 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Praxisstudien Kolloquium: 2 SWS Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 12 LP	
Lernziele/Learning outcome: Die Vorlesung und das Proseminar zu „Methoden der empirischen Sozialforschung Ia“ sollen die Studierenden dazu befähigen, statistische empirische Erhebungen selbst durchführen und Ergebnisse empirischer Forschungen kritisch einzuschätzen. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten. Die in diesem Modul stattfindenden orientierenden Praxisstudien (Erkundungen, Expertenbefragungen, Hospitationen/Beobachtungen, Vorträge von Berufspraktikern u. ä.) sollen erste Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und es den Studierenden ermöglichen, auf dieser Grundlage rationale Entscheidungen über das zu wählende fachliche Profil zu treffen. Spätestens am Ende dieses Moduls sollte eine (später mit zusätzlichem Studienaufwand durchaus korrigierbare) individuelle Entscheidung für ein Praxisfeld oder für eine Ausrichtung des Studiums in Richtung anschließender Masterstudiengänge stehen. Im abschließenden Kolloquium werden die Praxisstudien ausgewertet. Die Studierenden sollen sich im Präsentieren von Projekten üben und damit sozialwissenschaftliche Vermittlungskompetenz erwerben.	
Inhalt/Content: Das zweisemestrige Modul „Berufsfeldorientierung“ besteht aus allgemeinen und berufsfeldspezifischen Einführungen in die Besonderheiten sozialwissenschaftlicher Expertise und in Konzepte ihrer Vermittlung und mündet in vor- und nachbereitete Erkundungen von mehreren Praxisfeldern. Jede Studentin/jeder Student muss an zwei dieser im Rahmen von Arbeitsgruppen durchgeführten Erkundungen teilnehmen. Zumindest eine dieser beiden Erkundungen findet in einem nichtschulischen Praxisfeld statt. Das Modul Berufsfeldorientierung besteht aus dem Veranstaltungszyklus „Methoden der empirischen Sozialforschung Ia“. In der Vorlesung werden einige wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. Im parallelen Proseminar führen die Studierenden eigene Datenerhebungen durch. Grundlage dafür sind die begleitend stattfindenden orientierenden Praxisstudien in Form von Erkundungen, Expertenbefragungen, Hospitationen/Beobachtungen und Vorträgen von Berufspraktikern sowie die Reflexion der Besonderheiten sozialwissenschaftlichen Wissens und seiner Bedeutung für die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Berufsfelder. Dieses Wissen kann entweder wie etwa im Unterrichtsfach Politische Bildung oder in Kursen der Erwachsenenbildung an andere vermittelt oder in anderen Praxisfeldern als Reflexions- und Lösungswissen praktischer Probleme gebraucht werden. Im abschließenden Kolloquium berichten die Studierenden über ihre Praxisstudien und üben sich im	

Präsentieren und Verteidigen ihrer Arbeitsergebnisse. Sie vergleichen ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und Arbeitsbedingungen und reflektieren die Ergebnisse in ihrer Relevanz für profilspezifische Entscheidungen.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur + Empirieschein Ia NF, Präsentation der Ergebnisse der Praxisstudien in Form von mündlichen Berichten mit + Handout/Folien, PowerPointPräsentation	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Modul 1
Bemerkungen/Remarks:	

Modul: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Modulnummer/Module number:	8
Modultitel/Module title:	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet/Scientific field:	Wirtschaftswissenschaften
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich
Dauer/Duration	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 4 SWS Seminar/Seminar: Übung/Exercise: 2-4 SWS (eine Pflicht- und eine freiwillige Übung) Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 9	
Lernziele/Learning outcome: grundlegendes makroökonomisches Grundlagen- und Orientierungswissen	
Inhalt/Content: In diesem Modul wählen die Studierenden zwischen zwei Vorlesungszyklen. Sie belegen entweder den zweisemestrigen Kurs Makroökonomie I und II, der immer im Sommersemester beginnt, oder den zweisemestrigen Kurs Theorie der Wirtschaftspolitik, der immer im Wintersemester beginnt. Gefordert ist eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und den Übungen/Tutorien. Die Leistungen werden durch je eine benotet Klausur am Ende des entsprechenden Semesters geprüft (eventuell auch zwei Teilklausuren).	
Variante 1 <u>Makroökonomie I</u> Makroökonomische Fragen und Prinzipien (Rationalität, Mikroökonomische Fundierung, Kreislauf, Monetisierung, Methodik) Verhaltensfunktionen (Konsumhypothesen, Arbeitsnachfrage usw.) Systemanalysen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht), Stabilisierung und Schock- sowie Politikanalysen) <u>Makroökonomie II</u> Unmittelbare Verbindung/Fortführung einzelner fragen aus Makroökonomie I, insb.: Gesamtwirtschaftliche Modelle u.a. mit Arbeits-, Güter-, Geld- und Wertpapiermärkten zur Erklärung u. a. von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Volkseinkommen, Konsum, Investition, Kapitalbildung und Rendite, Zinssatz sowie Preisniveau und Inflation	
Variante 2 <u>Theorie der Wirtschaftspolitik I</u> Analysefragen und -felder; Rationalität von Wirtschaftspolitik; Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik; Wohlfahrtspolitik; soziale Werte; Regeln gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse; wirtschaftspolitische Ziele, Zielkonflikte. <u>Theorie der Wirtschaftspolitik II</u> Steuerungsinstrumente und -politik; Anpassungsfaktoren, Verhaltenssteuerung, ökonomische Demokratiethorien; Bürokratie; Vereinigungen; ökonomische Systeme (Sozialismus, Soziale Marktwirtschaft, Liberalismus, Chicagoer Schule).	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	Die Übungen werden aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang importiert und dort abweichend von § 9 (1) mit 3 Leistungspunkten verrechnet (siehe auch § 10, Abs. 5).

Modul: Staatsrecht I

Modulnummer/Module number:	9
Modultitel/Module title:	Staatsrecht I
Fachgebiet/Scientific field:	Öffentliches Recht
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	4 SWS
Seminar/Seminar:	
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	
Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6	
Lernziele/Learning outcome: Grundkenntnisse des Staatsrechts, Fähigkeit zur Verknüpfung staatsrechtlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungsweisen	
Inhalt/Content: Bei Staatsrecht I handelt es sich um eine Vorlesung, die in das Staats- und Verfassungsrecht einführt. Ein erster Schwerpunkt ist die Darstellung und Definition des Staatsbegriffes. Weiterhin soll vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Rechtsordnung die Unterscheidung des Öffentlichen Rechts von anderen Rechtsgebieten aufgezeigt werden. Ausführlich werden die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen und die Staatszielbestimmungen behandelt, insbesondere der Demokratiebegriff, das Rechtsstaatsprinzip, die Bedeutung der Sozial- und Bundesstaatlichkeit. Darüber hinaus bilden die Staatsorganisation und die Staatsfunktionen einen zentralen Gegenstand der Vorlesung. Grundfragen der Verfassung I: 1. Entstehung, Geltungsbereich, Konzeption, 2. Grundentscheidungen zur Demokratie, zum sozialen Rechtsstaat, zur Republik, zur Bundesstaatlichkeit, zum Kulturstaat; Völkerrechtsfreundlichkeit und Integrationsbereitschaft des Grundgesetzes, Staatsziele, 3. Die Organisation des Bundes, 4. Abschnitt: Staatsfunktionen, 5. Abschnitt: Wirtschaftsverfassung Grundfragen der Verfassung II: Schutz von Verfassung und Staat	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul: Planung und Analyse von Politikunterricht

Modulnummer/Module number:	10
Modultitel/Module title:	Planung und Analyse von Politikunterricht
Fachgebiet/Scientific field:	Didaktik der Politische Bildung/Sozialwissenschaften
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	
Seminar/Seminar: 2 SWS	
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training: 2 SWS	
Selbststudium/Self-organised Studies: Lehrplananalyse, Rezension von zugelassenen Schulbüchern und Sachanalyse des Themenbereich	
Leistungspunkte/Credits:	8
Lernziele/Learning outcome: Im Unterrichtsprojekt arbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen oder im Paar zusammen. Dadurch entwickeln und stärken sie ihre Teamfähigkeit. Sie fertigen eine schriftliche Ausarbeitung (Planung, Beobachtung, Reflexion) des jeweiligen Unterrichtsprojektes an, wodurch sie sich erste fachdidaktische Planungs- und Reflexionskompetenzen aneignen sollen. Zugleich sammeln sie erste Erfahrungen im Unterrichten.	
Inhalt/Content: Das Modul „Planung und Analyse von Politikunterricht“ ist für das 5. und 6. Studiensemester vorgesehen und besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, der „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ und einem einsemestrigen „Unterrichtsprojekt“ (4 SWS, davon 2 SWS im 5. und 2 SWS im 6. Studiensemester). Die „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ reflektiert über Entscheidungs- und Bedingungsfelder von Unterrichtsplanung aus allgemein- und fachdidaktischer Sicht. Im Mittelpunkt stehen die Konstruktion und Möglichkeiten der Evaluation von Politikunterricht, wobei die Fragen auf das Unterrichtsprojekt bezogenen diskutiert werden. Die Studierenden sollen hier einen vollständigen Prozess fachdidaktischer Planung vollziehen und reflektieren. Das Unterrichtsprojekt ist durch Projektarbeit an einem Thema sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens in kleineren Gruppen geprägt. Im Unterrichtsprojekt planen, gestalten, beobachten und evaluieren die Studierenden den eigenen Unterricht. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Unterricht wird von fachdidaktischen Fragestellungen geleitet, die auf praktisches Handeln in Lehr-Lern-Prozessen bezogen sind. Unterrichtsprojekte legen im Praxisfeld Schule ihren Schwerpunkt auf das Aufgabenfeld Unterricht, sie können aber auch andere Aufgabenfelder sozialwissenschaftlicher Bildung an Schulen aufgreifen wie etwa Politische Bildung oder Ökonomische Bildung als Teil von Schulprogrammen, Demokratisierung von Schule. Projekte können sich auch auf nicht-schulische Felder der sozialwissenschaftlichen Bildung (außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung) beziehen.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Portfolio: ein schriftlicher Stundenentwurf, ein Hospitationsprotokoll + Unterrichtsauswertung nach Auswahl der Studierenden, Reflexion über das Unterrichtsprojekt; zwei Unterrichtsproben Die Studierenden bereiten ihre Ergebnisse so auf, dass sie medial angemessen im Unterrichtsprojekt und im Internet präsentiert werden können.	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Modul 1 - 6
Bemerkungen/Remarks:	Auf Grund der notwendigen intensiven Betreuung der Studierenden bei der Lehr-Lern-Planung und in der Praxisphase durch die Lehrenden ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Studierende je Dozent erforderlich. Studierende müssen sich spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des vorhergehenden Semesters zur „Einführung in Planung und Analyse von Politikunterricht“ und zum Unterrichtsprojekt anmelden; in diesem Semester findet eine obligatorische Vorbesprechung statt, in der über die Praktikumsschulen informiert und die vorhergehenden Selbststudienaufgaben besprochen werden. Aus schul- und/oder studientechnischen Gründen kann das Seminar „Einführung in die Planung und Analyse von Politikunterricht“ auch als Blockseminar durchgeführt werden.

Modul: Fachdidaktische Grundlegung

Modulnummer/Module number:	11
Modultitel/Module title:	Fachdidaktische Grundlegung
Fachgebiet/Scientific field:	Didaktik der politischen Bildung / Sozialwissenschaften
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich, SoSe
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: 1 SWS Seminar/Seminar: 2 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies: Literaturliste	
Leistungspunkte/Credits: 5	
Lernziele/Learning outcome: Kenntnis von Ansätzen und Ergebnissen der politischen Sozialisations- und Jugendforschung, der institutionellen Rahmenbedingungen und der Geschichte schulischer und außerschulischer politischer Bildung (jeweils in Grundzügen); Fähigkeit zur Planung, systematischen Beobachtung und Evaluation verschiedener Typen von Bildungsveranstaltungen (Unterrichtseinheit, Projekt, Tagung, Exkursion etc.)	
Inhalt/Content: Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ ist obligatorisch und umfasst vor allem die folgenden Themenkomplexe: - Ziele und Konzeptionen politischer Bildung im historischen Wandel - Rahmenbedingungen (Institutionen, Organisationen, Vorgaben, Praxisfelder, v. a. mit dem Schwerpunkt Politikunterricht an Schulen) - Theoretische Konzepte und empirische Forschung zu Prozessen politischer Sozialisation, Erziehung und Bildung - Verhältnis von allgemeiner Didaktik und Fachdidaktik, Didaktik und Methodik, didaktischer 'Theorie' und 'Praxis' - Strukturmuster von Lehr-Lern-Prozessen in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung - Fachdidaktische Prinzipien - Formen und Möglichkeiten politischer Urteilsbildung und Handlungsorientierung - Medien - Rollenmuster, Praktiken und professionelle Selbstbilder von Lehrenden - Bildungsstandards und Evaluationsverfahren In den Wahlpflichtseminaren werden die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse auf zentralen Teilgebieten vertieft. Dabei soll auch die Fähigkeit zum praktischen Gebrauch fachdidaktischen Wissens geübt werden. Die in den Unterrichtsprojekten im Modul „Planung und Analyse von Politikunterricht“ gewonnenen Erfahrungen werden einbezogen. Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Klausur, Evaluation von Lehrmaterial und einem Lehrplan unter einer spezifischen Fragestellung	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Modul 1 - 6
Bemerkungen/Remarks:	

Wahlpflichtmodul: Politik

Modulnummer/Module number:	12
Modultitel/Module title:	Wahlpflichtmodul Politik
Fachgebiet/Scientific field:	Politikwissenschaft
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: Seminar/Seminar: 4 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 8	
Lernziele/Learning outcome: Vertiefung und Erweiterung der Grundkenntnisse aus den Einführungsveranstaltungen, Schaffung von Grundlagen für Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, Anfertigung der Bachelorarbeit	
Inhalt/Content: Die Studierenden wählen geeignete Lehrveranstaltungen aus je einer der angebotenen Teildisziplinen der Politikwissenschaft aus. Zur Zeit sind dies: Politisches System der Bundesrepublik und Innenpolitik, Politische Theorie und Philosophie, Vergleich politischer Systeme und Internationale Politik. Geeignet sind Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in dem gewählten Teilgebiet, d. h. vor allem jene Seminare, die für Studierende ab drittem Fachsemester angeboten werden. Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Referat und schriftliche Ausarbeitung	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Modul 1 - 9
Bemerkungen/Remarks:	Das Wahlpflichtmodul ist durch alle Studierenden im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, die das Fach Politische Bildung als 1. Fach belegt haben.

Wahlpflichtmodul: Soziologie

Modulnummer/Module number:	13
Modultitel/Module title:	Wahlpflichtmodul Soziologie
Fachgebiet/Scientific field:	Soziologie
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	1-2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: Seminar/Seminar: 4 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6	
Lernziele/Learning outcome: Vertiefung und Erweiterung der Grundkenntnisse aus den Einführungsveranstaltungen, Schaffung von Grundlagen für Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten	
Inhalt/Content: Die Studierenden wählen geeignete Lehrveranstaltungen aus je einer der angebotenen Teildisziplinen der Soziologie aus. Zur Zeit sind dies: Allgemeine Soziologie, Sozialstrukturanalyse sowie Soziologie der Geschlechterverhältnisse. Geeignet sind Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in dem gewählten Teilgebiet, d. h. vor allem jene Seminare, die für Studierende ab drittem Fachsemester angeboten werden.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Referat und schriftliche Ausarbeitung	
Voraussetzungen/Prerequisites:	Modul 1 - 9
Bemerkungen/Remarks:	Das Wahlpflichtmodul ist durch alle Studierenden im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, die das Fach Politische Bildung als 1. Fach belegt haben.

Modul im Masterstudium: Familien- und Jugendsoziologie

Modulnummer/Module number:	14
Modultitel/ Module title:	Familien- und Jugendsoziologie
Fachgebiet/Scientific field:	1. Spezielle Soziologie
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: Seminar/Seminar: 4 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 6	
Lernziele/Learning outcome: - Kenntnis theoretischer Ansätze und Methoden der Familien- und Jugendforschung, Kenntnis sozialer und personaler Bedingungen von Entwicklungsaufgaben und -prozessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, Kenntnisse zum gesellschaftlichen Wandel von Kindheit, Jugend und Familie in zeitgeschichtlicher Perspektive, - Reflexion über die Bedeutsamkeit dieser Kenntnisse für Lehr- und Lernprozesse	
Inhalt/Content: Zur Spezialisierung im Masterstudium werden Lehrveranstaltungen im Bereich der Familien- und Jugendsoziologie angeboten, die einerseits einen Überblick zu theoretischen Ansätzen und Methoden der Familien- und Jugendforschung geben und andererseits Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf Kindheit, Jugend und Familie in zeitgeschichtlicher Perspektive beleuchten. Darüber hinaus thematisiert das Lehrangebot speziell Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer Wechselwirkung mit sozialen und personellen Bedingungen.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Leistungsnachweis 1. Spezielle Soziologie	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul im Masterstudium: Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration

Modulnummer/Module number:	15
Modultitel/Module title:	Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration
Fachgebiet/Scientific field:	Politisches System der Bundesrepublik/Vergleich politischer Systeme oder/und Internationale Politik
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	2 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: Seminar/Seminar: 4 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 7- 8	
Lernziele/Learning outcome: Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in den Teildisziplinen , Entwickeln interdisziplinärer Zugänge zum Themenbereich, Förderung disziplinübergreifender und -verbindender Kompetenzen	
Inhalt/Content: Dieses Modul ist ein Bindeglied zwischen den verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen und lädt zu interdisziplinären Zugängen ein. Das Thema Bundesrepublik Deutschland und europäische Integration kann im Zusammenhang mit Fragen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und Deutschlands Europa-Politik ebenso diskutiert werden wie die Rolle Deutschlands und des europäischen Integrationsprozesses in internationalen Globalisierungsprozessen. Die Studierenden wählen geeignete Lehrveranstaltungen aus den angebotenen Teildisziplinen Politisches System der Bundesrepublik und Innenpolitik, Politische Theorie und Philosophie, Vergleich politischer Systeme und Internationale Politik aus, die den europäischen Integrationsprozess aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: ein Leistungsnachweis	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	Studierende im Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen belegen in diesem Modul ein Seminar, das nur mit 3 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

Modul im Masterstudium: Fachdidaktisches Projektseminar

Modulnummer/Module number:	16
Modultitel/Module title:	Fachdidaktisches Projektseminar
Fachgebiet/Scientific field:	Didaktik der politischen Bildung/Sozialwissenschaften
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jährlich
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion: Vorlesung/Lecture: Seminar/Seminar: 2-4 SWS Übung/Exercise: Praktikum/Practical training: Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 3 - 7 LP	
Lernziele/Learning outcome: Vertiefung differenzierter fachdidaktischer Planungs- und Reflexionskompetenzen, Kenntnis theoretischer Ansätze, Methoden und Ergebnisse empirischer Unterrichtsforschung	
Inhalt/Content: Das interdisziplinäre Projektseminar konzentriert sich auf das Konstruieren, Beobachten und Evaluieren von Lehr- und Lern-Prozessen und/oder Lehr- und Lern-Materialien im Politikunterricht. Da sich die Didaktik der politischen Bildung nicht auf eine einzelne sozialwissenschaftliche Bezugsdisziplin reduzieren lässt, sollen die Unterrichtsgegenstände integrativ behandelt werden. Zur disziplinären Vertiefung sollen die Studierenden ein entsprechendes Vertiefungsseminar der Fachdisziplinen belegen bzw. sollen Bezüge zu den Veranstaltungen in den Modulen 15 und 16 hergestellt werden.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Schriftliche Projektdokumentation + Unterrichtsmaterialien	
Voraussetzungen/Prerequisites:	keine
Bemerkungen/Remarks:	

Modul im Masterstudium: Examenskolloquium

Modulnummer/Module number:	17
Modultitel/Module title:	Examenskolloquium
Fachgebiet/Scientific field:	Sozialwissenschaften
Angebotsturnus/Frequency of offer:	jedes Semester
Dauer/Duration	1 Semester
Lehrformen und deren Anteil am Gesamtumfang/Forms of teaching and proportion:	
Vorlesung/Lecture:	
Seminar/Seminar:	
Übung/Exercise:	
Praktikum/Practical training:	
Kolloquium:	2 SWS
Selbststudium/Self-organised Studies:	
Leistungspunkte/Credits: 4	
Lernziele/Learning outcome: Wiederholung und Festigung der Studieninhalte, Kontrolle und Bewertung der Studienleistungen	
Inhalt/Content: Das Examenskolloquium bildet den Abschluss des Masterstudiums und beinhaltet ein semesterbegleitendes Repetitorium. Das Examenskolloquium soll in dem Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, belegt werden. Die Studierenden bereiten sich auf das Repetitorium in Form von 30minütigen Vorträgen vor. Diese Vorträge sollen zeigen, dass die Studierenden sich Orientierungswissen in den einzelnen Teildisziplinen angeeignet haben und über dessen Bedeutung für Lehr- und Lern-Prozesse der entsprechenden Schulstufe reflektieren können. In der anschließenden Befragung zum Vortrag sollen die Studierenden vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen nachweisen. Die anschließende Disputation zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld soll zeigen, dass die Vortragende/der Vortragende das Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Das Repetitorium ist öffentlich.	
Zu erbringende Leistungen/Assessment mode: Vortrag und Disputation. Die Note des Vortrages geht zu 2/3 und die Note der Befragung zu 1/3 in die Modulnote ein.	
Voraussetzungen/ Prerequisites:	Anmeldung zur Masterarbeit, Abschluss von 4/5 aller Lehrveranstaltungen im Masterstudium
Bemerkungen/Remarks:	In begründeten Fällen können die Examenskolloquien auch als Blockveranstaltungen (auch als Ganztags- oder Wochenendveranstaltungen) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart ergibt sich, wenn sich aus dem Inhalt des Kolloquiums eine Blockbildung mit dazwischen liegenden Phasen der Vorbereitung der Vorträge und der Masterprüfungen empfiehlt, aber auch aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. Anzahl der Studierenden, Fristen zur Begutachtung der Masterarbeiten).

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufspläne gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufspläne Studiengang Lehramt Politische Bildung an Gymnasien, 1. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Einführung	1 V, 1 T						4	5
Politisches System der BR Deutschland	1 V, 1 PS						4	6
Politische Theorie und Philosophie			1 V	1 PS			4	6
Internationale Politik				1 V, 1 PS			4	6
Einführung in die Sozialstruktur- analyse		1 V, 1 S					4	6
Allg. Soziologie/ Grundzüge der Soziologie			1V,1PS				4	6
Einführung in die Volkswirt- schaftslehre	(1 V)	1 V, 1 S	(1V,1 S)				6	9
Staatsrecht I				2 V			4	6
Berufsfeldorientierung		1 V, 1 S	P/K				8	12
Planung und Analyse von Politik- unterricht				(S/TP)	S/TP	V/HS	4	8
Fachdidaktische Grundlegung						V/HS	3	5
Wahlpflichtmodul Politik					1 HS	1 HS	4	8
Wahlpflichtmodul Soziologie					1HS	1 HS	4	6
						BA-Arbeit		6
SWS	8-10	12	10 (14)	10 (14)	8	7	57	
LP	14 (-3)	18	15 (+3)	15 (+8)	15 (-8)	12 (+6)		95

Studienverlaufspläne Studiengang Lehramt Politische Bildung an Gymnasien, 1. Fach und 2. Fach

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	SWS	LP
Familien- und Jugendsoziologie	1 S		1 S		4 SWS	6
BRD und europäische Integration	2 HS				4 SWS	8
Fachdidaktisches Projektseminar			1 PS 1 HS		4 SWS	7
Examenskolloquium				1 ExK	2 SWS	4
SWS	6		6	2	14SWS	
LP	11		10	4		25
		Praktikum				20
				Masterar- beit		20

LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Politische Bildung

Lehramt an Gymnasien, 2. Fach, sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Einführung	1V,1T,						4	5
Politisches System der BR Deutschland	1V,1 S						4	6
Politische Theorie und Philosophie			1 V	1 PS			4	6*
Internationale Politik				1V,1 PS			4	6*
Einführung in die Sozialstruktur- analyse		1 V, 1 S					4	6
Einführung in die Volkswirt- schaftslehre	(1 V)	1 V, 1 S	(1V,1 S)				6	9
Staatsrecht I				2 V			4	6
Berufsfeldorientierung		1 V, 1 S	P/K				8	12
Planung und Analyse von Politik- unterricht				(S/TP)	S/TP		4	8
Fachdidaktische Grundlegung						V/HS	3	5
						BA-Arbeit		6
SWS	8-10	12	6 (10)	10 (14)	4	3	45	
LP	14 (-3)	18	9 (+3)	15 (+8)	8 (-8)	5		75 - 6

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Politische Bildung

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 1. Fach

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
Familien- und Jugendsoziologie	1 S		1 S	4 SWS	6
BRD und europäische Integration	2 HS			4 SWS	7*
Fachdidaktisches Projektseminar	1 PS			2 SWS	3
Examenskolloquium			1 ExK	2 SWS	4
SWS	8		4		
LP	15		7		20
		Praktikum			20
			Masterar- beit		15

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge

Im ersten Fach für das Lehramt an Gymnasien können Wahlpflichtveranstaltungen in folgenden Modulen gewählt werden:

Wahlpflichtmodul Politik,
Wahlpflichtmodul Soziologie

* Studierende, die keine Bachelorarbeit im 2. Fach schreiben, belegen entweder im Modul 3 „Politische Theorie und Philosophie“ oder im Modul 4 „Internationale Politik“ ein Hauptseminar, das mit 4 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

* Studierende im Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen belegen in diesem Modul ein Seminar, das nur mit 3 Leistungspunkten angerechnet werden kann.

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Kunst für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 20. Januar 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 20. Januar 2005 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Kunst erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen statt.

(2) Das Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die für die zukünftige Tätigkeit als Kunsterzieherin notwendigen Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu erwerben. Bei Beendigung des Fachstudiums soll die Studierende fähig sein zu:

1. Künstlerisch-gestalterischer Kompetenz in Bezug auf

- Handhabung unterschiedlicher Arten der künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit
- Handhabung unterschiedlicher künstlerisch-gestalterischer Medien, verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozess
- Erfassen der Eigengesetzlichkeiten von Kunst- und Gestaltungsprozessen
- selbständiges in Angriff nehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten.

2. Fachwissenschaftlicher Kompetenz in Bezug auf

- Fähigkeit der Bestimmung und Einordnung von Kunstwerken der wichtigsten Epochen nach ihren Gattungsspezifika (Malerei, Grafik, Plastik, Architektur) und Stilen
- Analyse und Interpretation von Kunstwerken und ästhetischen Phänomenen mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
- Verständnis künstlerisch-gestalterischer Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen.

3. Fachdidaktischer Kompetenz in Bezug auf

- Kenntnis einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik
- Kenntnisse zur fundierten Erörterung eines Problemkreises aus der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion
- Kenntnis der wesentlichen ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung und Diskussion ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik
- Fähigkeit zu Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2005.

- Auswahl von Unterrichtsinhalten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien.

4. Auf Unterrichtspraxis bezogener Kompetenz in Bezug auf

- Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtseinheiten
- Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen
- Berücksichtigung von schulstufenspezifischen Bedingungen des Kunstunterrichts in der jeweiligen Schulstufe
- sinnvolles Einsetzen neuer Unterrichtsformen im Kunstunterricht.

(3) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis, der folgende Teilgebiete umfasst:

Klassische Werkgattungen I (Zeichnung, Grafik), Klassische Werkgattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche), Klassische Werkgattungen III Plastik, Objektgestaltung, Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video, Digitale Medien, Collage, Montage, Spiel, Aktion, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung).

2. Bereich B: Kunstwissenschaft, der folgende Teilgebiete mit dem jeweiligen Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts umfasst:

Kunsttheorie/Ästhetik, Gattungen der bildenden Kunst/Epochen der Kunst/Kunststile, Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten/Kunstwissenschaft.

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst, der folgende Teilgebiete umfasst:

Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik, Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen, Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts/Curriculum Kunst.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 LP
(davon: Bachelorarbeit)	6 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP

180 LP insgesamt

(3) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP

90 LP insgesamt

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden Grundlagen der Kunst- und Gestaltungspraxis, der Kunstwissenschaft und der Kunstpädagogik und Fachdidaktik gelehrt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung in Kunst- und Gestaltungspraxis, der Kunstwissenschaft und der Kunstpädagogik und Fachdidaktik als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf (Siehe Studienverlaufsplan). Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater Kunst bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Kunst das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- Seminare (S),

sie dienen dem Ausbau und Vermittlung ausgewählter Themenkomplexe in künstlerisch-praktischer Umsetzung, als auch der Vertiefung im theoretischen Bereich. Die Studierenden werden durch künstlerische Arbeiten, Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- Übungen (Ü),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

- Exkursionen

Exkursionen dienen der Vertiefung kunstwissenschaftlicher Studien vor Originalen in Ausstellungen, Galerien, Museen usw..

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen der an der Ausbildung beteiligten Fächer, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.

2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).

3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.

4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.

5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15,16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechen berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Kunst der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Kunst an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen, Mappenvorlagen, künstlerische Präsentation u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Kunst angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Kunst werden den Studierenden 105 Belegpunkte für das Bachelorstudium und 30 für das Masterstudium im ersten Fach des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen vergeben. Für das zweite Fach des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen werden 105 Belegpunkte für das Bachelorstudium vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfas-

sungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester müssen keine Belegpunkte eingesetzt werden, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengang- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf.

die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Kunst stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für das Lehramt qualifiziert. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches Kunst überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Kunst an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist die Eignungsfeststellung für das Fach Kunst. Sie setzt sich aus einer Mappenvorlage, einer fachpraktischen Prüfung und einem Gespräch zusammen. Näheres klärt die Eignungsfeststellungsordnung.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

Module	SWS	LP
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	6	9
BMB: Kunstwissenschaft	6	9
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	4	6
EMA1: Kunst- und Gestaltungspraxis - Klassische Verfahren	6	9
EMA2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	6	9
EMB: Kunstwissenschaft	6	9
EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	3	6
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	12 2.Fach: +1

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter/innen entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung von 3 Wochen gewährt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium Kunst in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft, Ästhetik, Kunstdidaktik und Methoden des Faches Kunst umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag in einem subjektorientierten ästhetischen Feld darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt. Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt Kunst an allgemeinbildenden Schulen sind folgende aufgeführte Module zu belegen:

Modul	SWS	LP
VMA Künstlerische Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung/Präsentation	9	13
VMB Kunstwissenschaft/Ästhetik	3	4
VMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	2	3

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Auf Antrag der/des Kandidat/in kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Abgabefrist von bis zu 3 Wochen gewährt werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen

gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Im Fach Kunst kann der/die Kandidat/Kandidatin auf seinen/ihren Antrag an Stelle der schriftlichen Masterarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden (§ 14 Abs. 10 LPO). Der Arbeit sind ein schriftlicher Arbeitsbericht und eine Beschreibung der Arbeit beizufügen, die eine künstlerisch-ästhetische Reflexion einschließen. Die Arbeit sollte fotografisch dokumentiert werden. Der schriftliche Arbeitsbericht und die Arbeitsbeschreibung sowie die fotografische Dokumentation sind Bestandteil der Prüfungsakten. Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.

(11) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(12) Die Gesamtnote für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich zu 2/3 aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 1/3 aus der Note für die Disputation zusammen.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten im lehramtsbezogenen Bachelor- oder -masterstudiengang Kunst an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Kunst vom 13. Juli 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Kunst befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudien-ganges Kunst die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Kunst an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek 11/96, S.190), außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Struktureller Aufbau des Studiums

<u>Abkürzungen:</u>	Basismodule	BM
	Erweiterungsmodule	EM
	Aufbaumodul	AM
	Vertiefungsmodule	VM

Überblick Bachelorstudium Kunst 1. Fach - 75 LP (46 SWS)

Modul	LP	SWS
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	6
BMB: Kunstwissenschaft	9	6
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	6	4
EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis - klassische Verfahren	9	6
EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	9	6
EMB: Kunstwissenschaft	9	6

EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	6	3
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	12	9
Bachelorarbeit	6	0
gesamt:	75	46

Überblick Bachelorstudium Kunst 2. Fach - 70 LP (46 SWS)

Modul	LP	SWS
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	6
BMB: Kunstwissenschaft	9	6
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	6	4
EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis - klassische Verfahren	9	6
EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	9	6
EMB: Kunstwissenschaft	9	6
EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	6	3
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	13	9
gesamt:	70	46

Überblick Masterstudium Kunst 1. Fach - 20 LP (14 SWS)

Modul	LP	SWS
VMA: Kunst- und Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung / Präsentation	13	9
VMB: Kunstwissenschaft/Ästhetik	4	3
VMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	3	2
gesamt:	20	14

Einzelne Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich A

Modulnummer/Modultitel	BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis
LP/SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p>Inhalt/Ziele: Die Studierenden werden in die verschiedenen grundlegenden Techniken der Malerei, Grafik/Druckgrafik, Plastik/Skulptur eingeführt. Das Modul integriert Grundlagen sowohl künstlerisch ästhetische Denk- bzw. Handlungsweisen, als auch grundlegende künstlerische Techniken und Verfahren in den Bereichen Malerei/Farbe, Grafik/Druckgrafik und Plastik/Skulptur. Es werden Grundlagen der Gestaltungspraxis, wie z.B. Inhalt-Form, Aufbau, Spannung, Kontraste und Komposition in den Bereichen Farbe, Grafik und dreidimensionalem Gestalten praktisch erfahren und ausgewertet.</p>	
<p>Prüfungsmodalitäten: Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis – klassische Verfahren
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p>Inhalt/Ziele: Die künstlerisch-praktischen Grundlagenkurse werden durch klassische Verfahren erweitert, verbunden, mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktionen im Kunst- und Gestaltungsprozess. Das Modul ergänzt die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der künstlerischen Gestaltungspraxis in den klassischen Gattungen der bildenden Kunst. Im Mittelpunkt stehen vertiefenden Auseinandersetzungen mit gestalterisch-technischen Fertigkeiten und Gesetzmäßigkeiten der Medien verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozess.</p>	
<p>Prüfungsmodalitäten: Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis – transklassische Verfahren
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p>Inhalt/Ziele: Die Inhalte/Bereiche dieses Moduls orientieren sich an den aktuellen Geschehnissen und Entwicklungen der Kunst der Gegenwart. Dabei werden Arbeitsbereiche wie Video, Raumkunst, Installation, Performance, Multimedia, Spiel und Aktion und die Beschäftigung, Ver- und Bearbeitung von Dingen unserer Wirklichkeit im Mittelpunkt dieses Moduls stehen. Dieses Modul erweitert die Kenntnis und den Umgang mit aktuellen künstlerischen Ausdrucksformen, welche sich nicht in das klassische Raster der Gattungen Malerei, Grafik und Skulptur einordnen lassen. Das Modul gibt theoretische und praktische Einblicke in verschiedene mediale Arbeitsweisen von zeitgenössischen Künstlern und deren Konzepte.</p>	
<p>Prüfungsmodalitäten: Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis
LP /SWS:	12 (bei Fach 2: +1 LP) (9 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul wird die künstlerisch-gestalterische Kompetenz vertieft in Bezug auf selbstständiges in Angriff nehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten. Schwerpunktmäßig wird die Vernetzung von künstlerisch-praktischem Gestalten und ästhetisch-theoretischer Reflexion in diesem Modul erweitert und vertieft.
Prüfungsmodalitäten:	Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt. Besonderheit 2. Fach: Vertiefung und Schwerpunktbildung in einer künstlerisch-ästhetischen Reflexion (schriftliche Belegarbeit: 1 LP)
Voraussetzungen:	BMA

Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich B

Modulnummer/Modultitel	BMB Kunstwissenschaft
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse der Kunstwissenschaft und Ästhetik vermittelt mit der Zielstellung künstlerisch-gestalterische Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen und zu verstehen. Weiterhin werden in kunstwissenschaftliche Teilgebiete wie Epochen der Kunst, Gattungen der Bildenden Kunst, Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten mit dem jeweiligen Schwerpunkt des 20. Jahrhunderts eingeführt.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMB Kunstwissenschaft
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar, Exkursion
Inhalt/Ziele:	An ausgewählten Fragestellungen der Kunstgeschichte und Gegenwartskunst werden ästhetische Phänomene mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft vertiefend analysiert und interpretiert. In obligatorischen Exkursionen werden kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen ermöglicht und intensiviert. Kunstwissenschaftliche Teilgebiete wie Kunsttheorie, Ästhetik und rezeptionsästhetische Fragestellungen werden im Kontext der aktuellen Fachdiskussion vertieft und erweitert.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	BMB

Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich C

Modulnummer/Modultitel	BMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)
LP /SWS:	6 LP (4 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik vermittelt. Weiterhin wird in fachdidaktische Fragestellungen wie Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns eingeführt. In einer Auswahl von unterschiedlichen Unterrichtsinhalten werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kriterien evaluiert. Grundlegende Kompetenz in Bezug auf die Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns bei Kindern und Jugendlichen wird entwickelt.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst
LP /SWS:	6 LP (4 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar, Tagespraktikum
Inhalt/Ziele:	Das Modul verbindet die theoretischen Grundlagen der Kunstpädagogik mit Erfahrungen aus der Praxis. Schwerpunkte sind dabei: - Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen - die wissenschaftliche Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtseinheiten zum ästhetischen Lernen durch die Struktur eines schriftlichen Unterrichtsentwurf - die praktische Umsetzung von selbstständig geplanten Unterrichtseinheiten zum ästhetischen Lernen - die praktische Umsetzung des Curriculums Kunst für die jeweilige Schulstufe - Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen und Schülern - Auseinandersetzung unter pädagogischem und psychologischem Blickwinkel mit wesentlichen, ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklungen im Kontext der aktuellen Fachdiskussion und ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik
Prüfungsmodalitäten:	Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit, ästhetische Reflexion und schriftliche Belegarbeit
Voraussetzungen:	BMC

Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich A

Modulnummer/Modultitel	VMA Künstlerische Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung/Präsentation
LP /SWS:	13 LP (9 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar, Projekt
Inhalt/Ziele:	Dieses Modul vertieft den künstlerisch-gestalterischen Erfahrungsbereich in ausgewählten, klassischen und transklassischen Verfahren. Neben der künstlerisch-praktischen Gestaltung werden ästhetische Reflexionen und Auseinandersetzungen mit aktueller Kunst, Problemstellungen der Welt und Umwelt durch individuelle Erfahrungsprozesse transformiert und symbolisiert. Im Vordergrund des künstlerischen Prozesses steht die eigeninitiierte und individuelle künstlerische Arbeitsweise. Die Teilnehmer setzen sich ihren eigenen künstlerisch-ästhetischen Schwerpunkt und loten diesen in reflektierter Auseinandersetzung und vielfältigen experimentellen Erfahrungen im Rahmen ihrer Abschlusspräsentation aus.
Prüfungsmodalitäten:	Künstlerische Arbeiten und schriftliche Reflexionen und Präsentationskonzepte
Voraussetzungen:	Bachelor

Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich B

Modulnummer/Modultitel	VMB Kunstwissenschaft/Ästhetik
LP /SWS:	4 LP (3 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden vertiefende Problemstellungen der Kunstwissenschaft und Ästhetik auf Einzelphänomene im Kontext zu ihrer pädagogischen Diskussion und Dimension focussiert und erörtert. Insbesondere werden an ausgewählten Fragestellungen in Bezug auf die klassisch-ästhetischen Theorien des 20. Jahrhunderts bis zur aktuellen Ästhetikdiskussionen mit den Phänomenen aktueller Gegenwartskunst analysiert und interpretiert.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	Bachelor

Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich C

Modulnummer/Modultitel	VMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst
LP /SWS:	3 LP (2 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	Vertiefung der Inhalte des Moduls EMC unter Schwerpunktbildung der Integration ästhetischer Erziehung zu anderen Unterrichtsfächern. Insbesondere Entwicklung von didaktischen Modellen und projektorientierten Unterrichtsformen als Brückenschlag zwischen den künstlerischen und nichtkünstlerischen Fächern.
Prüfungsmodalitäten:	wahlweise Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit
Voraussetzungen:	Bachelor

Anlage 2

Sehr geehrte Studierende, die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufpläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufplan Bachelorstudium Fach 1

Bachelor Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BMA	4	2					6	9
BMB	2	4					6	9
BMC		2	2				4	6
EMA1			4	2			6	9
EMA2			2	4			6	9
EMB				2	4		6	9
EMC					1	2	3	6
AMA					3	6	9	12
						Bachelorarbeit		6
SWS	6	8	8	8	8	8	46	
LP	9	12	12	12	12	12 (6)		75

Studienverlaufsplan Bachelorstudium Fach 2

Bachelor Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BMA	4	2					6	9
BMB	2	4					6	9
BMC		2	2				4	6
EMA1			4	2			6	9
EMA2			2	4			6	9
EMB				2	4		6	9
EMC					1	2	3	6
AMA					3	6	9	13
SWS	6	8	8	8	8	8	46	
LP	9	12	12	12	12	13		70

Studienverlaufsplan Masterstudium Fach 1

Bachelor Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
VMA	3	3	3	9	13
VMB	2	1		3	4
VMC		2		2	3
SWS	5	6	3	14	
LP	6	9	5		20
			Masterar- beit		